

Satzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Boberg von 1996 e.V

§ 1 (Name des Vereins)

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Boberg von 1996 e.V."

§ 2 (Sitz des Vereins)

- (1) Der Sitz des "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Boberg von 1996 e.V." liegt in Hamburg-Boberg.

§ 3 (Vereinszweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Boberg.
- (2) Insbesondere unterstützt der Verein die Freiwillige Feuerwehr Boberg:
 1. Bei ihrer Aus- sowie Fortbildung
 2. Bei der Verbesserung der räumlichen Situation im Feuerwehrhaus
 3. Bei der Bereitstellung von Unterstellmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge
 4. Bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit
 5. Bei der Anmietung von Übungsräumlichkeiten
 6. Bei ihrem Dienstsport
 7. Bei der Pflege von Einrichtungen und Gerätschaften, die der Feuerwehr, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, von der Allgemeinheit überlassen wurden
 8. Bei der Beschaffung von Feuerwehrtechnik und ihrer Wartung
 9. Bei der Jugendarbeit zur Nachwuchsgewinnung

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt keinen anderen als den in § 3 bezeichneten Zweck und ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt insbesondere nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Es ist ihm untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem in § 3 genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins (zur Auflösung siehe § 14 Abs. 6).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sein. Minderjährige dürfen nur Vereinsmitglied werden, wenn sie Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Boberg sind.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Person der Status einer Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Erforderlich ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.

§ 6 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Mitglieder haben im Falle des Austritts keinen Anspruch auf Rückgewähr bereits entrichteter Beiträge.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Betrag von insgesamt mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder i.S.v. § 8 Abs. 1, auf einer extra einzuberufenden Mitgliederversammlung. Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Über den Ausschluss von Mitgliedern i.S.v. § 8 Abs. 2 dieser Satzung beschließt das Vereinsgericht (§ 13).

§ 7 (Mitgliederversammlung, Einberufung)

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Aushang im Feuerwehrhaus der FF Boberg mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

- (4) Mitglieder i.S.v. § 8 Abs. 2 werden zur Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch einfachen Brief mit einer Frist von vier Wochen geladen.

§ 8 (Rechte in der Mitgliederversammlung)

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Boberg haben, als Vereinsmitglied, volle Mitwirkungsrechte in der Mitgliederversammlung. Dies ergibt sich aus der besonderen Betroffenheit als Vereinsmitglied.
- (2) Mitglieder, die nicht einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Boberg angehören, haben keine Mitwirkungsrechte in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht der Jahreshauptversammlung beizuwohnen.

§ 9 (Beschlussfassung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entlastet den Kassenwart des Vereins.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss schriftlich (geheim) abgestimmt werden.
- (5) Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist, dass 50% aller Mitglieder i.S.v. § 8 Abs. 1 anwesend sind und eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 aller gültigen Stimmen besteht.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Gründung von Ausschüssen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem durch den Vorstand bestimmten Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 10 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. seinem Stellvertreter
 3. und dem Kassenswart.
- (2) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 300.00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes vorliegt.
- (5) Dem Kassenswart obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Er hat auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (6) Die Aufnahme von Krediten, sowie Spekulationsgeschäfte sind dem Vorstand verboten.

§ 12 (Kassenprüfer)

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, sowie ein Stellvertreter. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 (Vereinsgericht)

- (1) Das Vereinsgericht entscheidet über die Verhängung von Vereinsstrafen i.S.v. § 6 Abs. 4.
- (2) Das Vereinsgericht besteht aus drei gewählten Vereinsrichtern und zwei Stellvertretern.
- (3) Die Vereinsrichter werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahre gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinsrichter benennen einen Vorsitzenden der die Verhandlungen leitet.
- (4) Das Vereinsgericht wird tätig auf Antrag der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern des Vereins i.S.v. § 8 Abs. 1. Ein Vereinsrichter darf nicht verhandeln, wenn er über einen Angehörigen in erster Linie urteilen muss, in diesen Fall gilt er als befangen. Ein Stellvertreter hat einzuspringen.
- (5) Die Vereinsrichter dürfen selbst keine Anträge stellen, ansonsten gelten sie als befangen.

- (6) Die Vereinsrichter dürfen keinen unzulässigen Zwang auf die/den Betroffene/n ausüben.
- (7) Die Verhandlungen des Vereinsgerichtes sind öffentlich für Vereinsmitglieder und können durch Aushang mit einer Frist von zwei Wochen im Feuerwehrhaus bekannt gegeben werden. Der Betroffene ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen von einem der Vereinsrichter zu benachrichtigen. Auf schriftlichen Antrag des/der Betroffenen ist die Öffentlichkeit auszuschließen und auf den Aushang zu verzichten. Nichtanwesenheit des/der Betroffenen hindert keine Verhandlungs- und Beschlussfassungsfähigkeit des Vereinsgerichts. Es ergeht dann ein Versäumnisurteil.
- (8) Der/die Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Vereinsgericht.
- (9) Das Vereinsgericht entscheidet aufgrund von Beratung und Abstimmung; beide sind geheim. Das Abstimmungsergebnis (ohne Namensnennung) darf im Urteil nicht aufgedeckt werden. Ein Urteil gilt als beschlossen, wenn mindestens 2/3 der Vereinsrichter sich einig sind.
- (10) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten und von den Vereinsrichtern zu unterzeichnen. Eine Niederschrift wird dem/der Betroffenen ausgehändigt und eine der Mitgliederversammlung auf Wunsch verlesen.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung, auf Antrag der Mitglieder i.S.v. § 8 Abs. 1, aufgelöst werden. Der Antrag muss der Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 aller Mitglieder schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Einberufung der Auflösungsversammlung erfolgt durch einfachen Brief mit einer Frist von vier Wochen.
- (3) Voraussetzung für einen Auflösungsbeschluss ist, dass 2/3 aller Mitglieder i.S.v. § 8 Abs. 1 anwesend sind und eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 aller gültigen Stimmen besteht. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (4) Falls auf der ersten Sitzung nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, wird eine Sitzung sechs Wochen später angesetzt. Dann entscheidet eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder (i.S.v. § 8 Abs. 1) über die Auflösung. Die Mitglieder werden durch einfachen Brief unter Mitteilung der besonderen Auflösungsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 4 Abs. 2 geladen.
- (5) Mangels abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung sind Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren berufen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "JUGENDFEUERWEHR HAMBURG FÖRDERVEREIN E.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.